

Die Münzen der Grafschaft Lenzburg

Autor(en): **Liebenau, Th. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **9 (1890)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-171415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Münzen der Grafschaft Lenzburg.

Wie nach der Entdeckung der Katakomben die dort gefundenen Reliquien « getauft » und den Kirchen zur Verehrung überlassen wurden, so werden auch heutzutage die in grossen Münzfunden zum Vorschein kommenden Münzen unbekannter Herkunft von phantasievollen Numismatikern den verschiedenen Münzherren zugetheilt. Man verfuhr hierbei oft ziemlich willkürlich, indem auch nur die entfernteste heraldische Andeutung als genügender Grund zu einer solchen Zutheilung hinreichend erachtet wurde. So sind jene kleinen viereckigen Brakteaten, welche einen stehenden Drachen von der linken Seite zeigen, als Münzen der Grafschaft Lenzburg bezeichnet worden. (*Numismat. Zeitschrift* 1843, p. 139; 1861, p. 77, N° 36—39, 41—46, Katalog der Sammlung von Münzen und Medaillen von J. Leitzmann, von Thieme, Leipzig 1880, p. 44 und 64, N° 1745—1747.) Der « blinkende Schein » für die Zutheilung liegt darin, dass das von den Grafen von Lenzburg gegründete Collegiatstift Bero-Münster im Aargau im Wappen *S. Michael mit dem Drachen* zeigt. — Eigentliche Wappen der Grafen von Lenzburg sind unbekannt. Im Siegel führten die letzten Grafen von Lenzburg eine Burg mit geöffneten Thoren. Das Städtchen Lenzburg im Aargau führte seit dem 14. Jahrhundert im Siegel, Panner und Wappen eine blaue Kugel im weissen Felde. Als dann im 15. Jahrhundert die Chorherren von Münster für ihre Stifter ein neues Grabmal erstellen liessen, so kamen sie auf die Idee, ein dem Kyburgischen Wappen ähnliches Familienwappen zu construiren. Sie stellten einen goldenen Löwen über einen goldenen Sparren im rothen Felde. Dazu wurde ein Pfauenstutz als Helmkleinod gewählt. Dieses willkürlich combinirte Wappen ging dann in verschiedene Wappenbücher, Glasgemälde (von Münster und Schännis) und auch auf die Michelspfennige über.

Der blossе Drache wurde *nie* von den Lenzburgern geführt, noch weniger von dem Stifte Münster.

Die wenigen Urkunden, die uns von den Grafen von Lenzburg, den Vögten Zürich's, noch erhalten sind, zeigen, dass diese sich der Züricher-Münze bedienten, wie denn auch seit dem 13. Jahrhundert die Grafschaft Lenzburg im Münzkreise Zürich's lag.

Mit Fug und Recht dürfen wir also behaupten, es liege absolut kein Grund vor, die bezeichneten Brakteaten der Grafschaft Lenzburg zuzuschreiben.

D^r Th. v. LIEBENAU.

Besass die Abtei Pfävers das Münzrecht ?

Im Jahre 1698 berief sich der vor eidgenössischen Tagsatzung der Kanzler des Fürststabes von Pfävers auf ein Diplom Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1161, laut welchem in Erfurt dem Kloster die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in einem genau umgrenzten Bezirke verliehen worden, dazu eine Reihe von Regalien etc.: cum omni dominio et cunctis utilitatibus quæ dici possunt, id est hominibus cum consulatu et Iudicio ac denique *quod respicit Monetam*, pondus, vectigal, mensuram etc. (Hergott Mon. Dom. Austriæ, N° 236.)

Die Sache kam der Tagsatzung sehr sonderbar vor; einzelne Gesandte widersprachen den Begehren des Abtes sofort, da ihnen von solchen Rechten der Abtei nichts bekannt geworden sei; sie hielten die Wiederbelebung veralteter, nicht anerkannter Privilegien für unstatthaft. (Abschiede VI, 2, 1902.) Sie untersuchten nicht näher, ob dem Abte damit ein Aufsichtsrecht über Münze, Mass und Gewicht oder ein eigenes Münzrecht u. s. w. verliehen worden sei. Für sie war die Thatsache massgebend, dass der Abt die historische Entwicklung des Rechtsverhältnisses zwischen den Schirmorten und der Abtei umgestalten, d. h. den alten Reichsfürstenstand des Klosters herstellen und die successive Spoliation des Klosters vernichten wolle. Zu diesem Zwecke